

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 13. Juni 2007

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 23. September 2008

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit

Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 8 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Creditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 11 Teilnahmenachweise sowie Nachweis von Studienleistungen
- § 12 Orientierungsveranstaltung, Studienberatung, Lehrveranstaltungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

- § 18 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren
- § 19 Versäumnis, Rücktritt und Abmeldung
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

- § 23 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 24 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 25 Klausurarbeiten
- § 26 Hausarbeiten
- § 27 Projektarbeiten
- § 28 Bachelorarbeit
- § 29 Berufsbezogenes Praktikum

Abschnitt: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 30 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 32 Wiederholung von Prüfungen
- § 33 Befristung der Prüfungen
- § 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 35 Prüfungszeugnis
- § 36 Bachelorurkunde
- § 37 Diploma-Supplement

Abschnitt: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 38 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 40 Einsprüche und Widersprüche
- § 41 Prüfungsgebühren

Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 42 Übergangbestimmung; Wechsel in Bachelorstudiengänge
- § 43 In-Kraft-Treten

Abkürzungsverzeichnis

CP	Credit Points – Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl. I, S. 720)

HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 29.12.2003 (GVBl. 2004 I, S. 12)
in der Fassung vom 06.10.2006 (GVBl. I, S. 512)
SWS Semesterwochenstunden

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Modulprüfungen und die Abschlussprüfung des Studiums im Bachelor-Studiengang Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Der Bachelorstudiengang Psychologie ist dem Institut für Psychologie im Fachbereich 05 zugeordnet.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs Psychologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen.

(2) Erworben werden sowohl basale inhaltbezogene wie grundlegende methodische Kenntnisse im Fach Psychologie mit Orientierung an internationalen Standards sowie deren Anwendung auf einige psychologische Handlungsfelder. Die Absolventen/innen erwerben psychologisch praktische Kenntnisse und Qualifikationen mit dem B.Sc., die sie befähigen in unterschiedlichen psychologischen Praxisfeldern (Diagnostizieren, Beraten, Evaluieren und Fördern) selbständig und nach den Regeln des Fachs psychologische Tätigkeiten auszuführen.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang bietet mit der Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende/der Studierende auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist, indem sie/er hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden. Die bestandene Bachelorprüfung soll den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ermöglichen.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie“ verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit und für das erfolgreiche Ablegen aller Prüfungen beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium kann nach der Hessischen Teilzeitstudienverordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl. I, S.530) ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Für die Durchführung des Teilzeitstudiums sind die Regelungen der Hessischen Teilzeitstudienverordnung und die universitäre Satzung zum Teilzeitstudium maßgeblich. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehrangebots.

2. Abschnitt: Studienstruktur und –organisation

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang

(1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 66 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach dieser Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und beinhaltet 22 Pflichtmodule, wobei innerhalb von 4 Pflichtmodulen Wahlmöglichkeiten bestehen, die im Folgenden als Wahlpflichtmodule bezeichnet werden (siehe Anlage 1). Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit und stellt einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahrs vermittelt werden können.

(2) Die Module des Studienganges sind in der Modulbeschreibung (Anlage 2) beschrieben. Die Modulbeschreibung legt Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Umfang verbindlich fest. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen werden individuelle Studienschwerpunkte ausgestaltet. Dabei können die Studierenden zwischen unterschiedlichen Wahlpflichtveranstaltungen wählen.

(3) Die Absolvierung einzelner Module kann den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzen. Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

(4) Einzelne Module können fachübergreifend angelegt sein. Ein Modul kann mehreren Studiengängen zugeordnet werden. Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

(5) Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die in der Modulbeschreibung (Anlage 2) beschriebenen Lern- und Qualifikationsziele erreicht werden. Wurde die Modulprüfung bestanden, erwirbt die/der Studierende eine festgelegte Anzahl von Creditpunkten (s. § 9).

(6) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 24 bis 28 genannten Prüfungsformen in Frage.

(7) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden. Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht einbezogen. Die Zusatzmodule können auf Wunsch der Studierenden im Bachelorzeugnis vermerkt werden.

(9) Der Bachelorstudiengang umfasst das Studium von maximal zwei nichtpsychologischen Nebenfächern im Umfang von insgesamt 8 CP.

(10) Die Psychologie ist anschlussfähig für viele Fächer. Wahlmöglichkeiten sind beispielsweise: Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Erziehungswissenschaften, Informatik, Medizin, Philosophie oder Soziologie. Der Zugang zu einzelnen Fächern kann aus Kapazitätsgründen begrenzt sein.

(11) In Absprache mit dem Prüfungsamt können weitere Nebenfächer gewählt werden.

§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Creditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (siehe Anlage 2) Creditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge oder andere Hochschulen ermöglichen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den durchschnittlich begabte Studierende in Stunden für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden durchschnittlich 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters. Für den erfolgreichen Abschluss des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs ist es notwendig, insgesamt mindestens 180 Creditpunkte zu erwerben.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für alle Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Creditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.

b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.

c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Prä-

sentations- und Diskussionstechniken.

d) Praktikum: Vermittlung von Lehrstoffen und Fachmethodik, Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden sowie Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe; Angeleitete und betreute praktische Durchführung empirischer Aufgaben unter Verwendung fachspezifischer technischer Hilfsmittel und Einrichtungen.

e) Projektseminar: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen durch Einzelne oder in kleinen Teams, Vermittlung psychologischer Fachkompetenzen durch weitgehend selbständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.

f) Exkursion: Theoretisch vorbereiteter Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel in einem Betrieb außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und mit fachlicher und methodischer Supervision durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson.

h) Peerteaching: Eigenständige Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten von Studierenden für Studierende unter Supervision.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Nachweis einer Studienleistung aus einer anderen Lehrveranstaltung vorausgesetzt, regelt die Modulbeschreibung die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zugangsberechtigung. Für die Überprüfung der Zugangsberechtigung ist die/der Modulkordinator/in zuständig.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein schriftliches Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung soll auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden. Ist dies nicht möglich, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht leistbar, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen.

(4) Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben müssen. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der/die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz schriftlicher Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Auf Verlangen muss angemeldeten, aber nicht in die Pflichtveranstaltung aufgenommenen Studierenden eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden.

§ 11 Teilnahmenachweise sowie Nachweis von Studienleistungen

(1) Für den Zugang zu Lehrveranstaltungen können der Nachweis von Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise erforderlich sein. Nachweise von Studienleistungen sind von Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulprüfungen oder – teilprüfungen zu unterscheiden. In der Modulbeschreibung (Anlage 2) ist festgelegt, welche Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für die einzelnen Module zu erbringen sind. Der Nachweis von Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und sind in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Noten der Modulprüfungen ein.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und, sofern dies die Lehrveranstaltungsleitung für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der/die Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Soweit die Modulbeschreibung keine andere Regelung trifft, soll die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die/der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die Lehrveranstaltungsleitung das Erteilen des Teilnahmenachweises von der ersatzweisen Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrveranstaltungsleitung ausgestellt.

(3) Für den Nachweis von Studienleistungen ist die erfolgreiche Teilnahme und darüber hinaus, sofern dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, die regelmäßige Teilnahme (Abs.2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrveranstaltungsleitung positiv bewertete (je nach Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs.4) erbracht wurde. Die Lehrveranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen, sofern dies die Modulbeschreibung vorsieht. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 30 Abs.2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Anzahl der Studienleistungen, ihre Form sowie die Frist in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die Lehrveranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Nachweis von Studienleistungen dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die Lehrveranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer Studienleistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(5) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- mündliche Leistungen (z.B. Präsentationen, Diskussionen)
- Arbeitsberichte
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Erstellen von Versuchsberichten
- Analyse von empirischen Datensätzen
- Erstellen von wissenschaftlichen Postern
- Durchführung von Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Bearbeitung von elektronisch präsentierten medial aufbereiteten Aufgabenstellungen (E-Learning)

(6) Werden Studienleistungen schriftlich aber ohne Aufsicht angefertigt, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 23 Abs. 7 zu versehen.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind wiederholbar.

§ 12 Orientierungsveranstaltung, Studienberatung, Lehrveranstaltungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch eine vom Dekanat beauftragte Person. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Stu-

diengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Studienbeginn;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Zu Beginn des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen/Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen (Anlage 2) und des Studienverlaufplans (Anlage 3) für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Lehrveranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll.

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt ein Mitglied des Dekanats wahr.

(2) Für jedes Modul ernannt das Dekanat des Studiengangs aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten des jeweiligen Moduls eine Modulkoordinatorin/einen Modulkoordinator.

3. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang Psychologie einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören 4 Vertreterinnen/Vertreter der Professorengruppe, 1 Vertreter der Studierenden und 2 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und –mitarbeiter an. Die Mitglieder der Professorengruppe sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und –mitarbeiter sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang erbringen, für den der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder müssen in einem Studiengang Psychologie immatrikuliert sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren, d.h. nicht aus dem Kreis der stellvertretenden Mitglieder, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie/er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(7) In Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Modulprüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen und an den schriftlichen Modulprüfungen beizuwohnen sowie in schriftliche Modulprüfungsergebnisse einzusehen.

§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnung für den Studiengang. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen;
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Rücktrittsfristen;
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Noten der Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder durch andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der/des Vorsitzenden sind der/dem Studierenden unverzüglich

lich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden durch das Prüfungsamt ausgeführt.

§ 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den (Teil-)Modulen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und –mitarbeiter, sofern ihnen für das (Teil-) Modul ein Lehrauftrag erteilt worden ist, bestellt werden (§ 23 Abs. 3 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den (Teil-)Modulen eine Lehrtätigkeit ausüben, können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin/ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss unter Maßgabe von Abs. (1) eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer bestellen.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer bei mündlichen Modulprüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, die/der den Bachelorabschluss B.Sc. in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin/des Beisitzers erfolgt durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie/er kann die Bestellung an die Prüferin/den Prüfer delegieren.

(4) Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt.

4. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassung fristgerecht beantragt hat;
- b) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
- c) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat und
- d) die Prüfungsgebühr für die studienbegleitenden Prüfungen des Bachelorstudiums gemäß § 41 entrichtet hat.

(2) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende die Zulassung zur Bachelorprüfung zu beantragen und einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Bachelorprüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:

- a) ein aktuelles Passbild, sofern es dem Prüfungsamt noch nicht vorliegt;

- b) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung;
- c) eine Erklärung darüber, dass die/der Studierende
 - nicht bereits einen Studienabschluss im Studiengang Psychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgelegt hat;
 - nicht bereits eine Abschlussprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
 - sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren im Fach Psychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet;
 - von einem Prüfungsverfahren nicht rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
- d) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- e) Nachweis über die Zahlung der nach der Ordnung für den Studiengang zu entrichtenden Prüfungsgebühr;
- f) eine Erklärung zur Erlaubnis von Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Bachelorprüfung muss versagt werden, wenn

- a) die/der Studierende die in Abs.2 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b) die/der Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet;
- c) die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie oder einem von der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt als gleichwertig anerkannten Studiengang bereits bestanden wurde.

(4) Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Bachelorstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.

(5) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(6) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem/der Studierenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Studierenden erbracht werden. Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des Zeitraumes der jeweiligen Prüfungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt immatrikuliert sein. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der frühest möglich angebotene Prüfungstermin in einen Zeitraum fällt, in dem die/der Studierende bereits zur Fortsetzung eines Studiums zu einer anderen Universität gewechselt hat und an dieser Universität bereits immatrikuliert ist. Die Immatrikulation an der neuen Universität ist nachzuweisen.

§ 18 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.

(2) Modulprüfungen in Form mündlicher bzw. schriftlicher Prüfungen (Klausuren) werden innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt.

(3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt über das Prüfungsamt. Die Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das zuständige Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen Zeit

und Ort der Prüfungen sowie der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Für die Modulprüfungen setzt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Meldefristen fest, die spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen fachbereichsöffentlich durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen. Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(5) Der/die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern er/er sie zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern er/sie die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahme nachweise erbracht hat. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt und Abmeldung

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu dem sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder auch die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte triftige Grund muss der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist ein ärztliches und auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin/dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden selbst die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer/eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die/der von der/dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob der Grund anerkannt wird. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

(4) Eine schriftliche Abmeldung von einer angemeldeten Modulprüfung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich. Danach ist der Prüfungstermin bindend.

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Macht die/der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist bei der Prüferin/dem Prüfer schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin/der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die/der Studierende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die/der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 23 Abs. 7, oder § 28 Abs.15 abgegeben worden ist.

(2) Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach einer Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat eine Studierende/ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Psychologie-Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie von einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen gem. Abs. (1) – (3) hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(6) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin/eines Fachprüfers. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

5. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

§ 23 Modulprüfungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden

(2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.

(3) Die Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Bei kumulativen Modulteilprüfungen werden die Inhalte und Methoden des Teilmoduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(4) Als Prüfungsform für modulabschließende Prüfungen oder Modulteilprüfungen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten oder Hausarbeiten vorgesehen. Die Prüfungsformen der einzelnen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sind in der Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt.

(5) Die Modulabschlussprüfungen oder die Modul(teil)prüfungen können auf verschiedenen Prüfungsformen basieren (siehe Anlage 2 Modulbeschreibung). Die Prüfungsformen werden vom Modulkoordinator festgelegt. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. In gegenseitigem Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der/dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die/der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie/er diese selbständig verfasst und alle von ihr/ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung eingereicht wurde.

(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin/den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie/er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind Vorkommnisse, insbesondere die nach § 21 Abs.1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 24 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer/einem Prüferin/Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt bei Modulprüfungen in der Regel 20 Minuten und bei Modulteilprüfungen 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind von der/dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note durch den Prüfer bzw. der Prüferin ist die/der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußertem Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich, sofern die Prüfungen nicht in der gleichen Prüfungsperiode abgelegt werden. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zuhörer/innen, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, sind vom/von der Prüfer/in auszuschließen.

§ 25 Klausurarbeiten

- (1) In einer Klausurarbeit soll die/der Studierende die modulbezogenen Kenntnisse nachweisen und/oder Zeigen, dass sie/er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen, bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur orientiert sich an Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls (siehe Anlage 2 Modulbeschreibungen) und kann einen Zeitraum von 45 bis 180 Minuten beinhalten.
- (3) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple-Choice-Fragen“ sind in Klausuren zugelassen. Bei der Aufstellung der Multiple-Choice-Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen und den Kandidaten mitzuteilen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Sofern die Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:
 - Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine der Professorengruppe angehören muss.
 - Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
 - Auf der Aufgabenstellung ist auszuweisen, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist. Diese Grenze

darf nicht nach oben verändert werden.

(4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem/einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit orientiert sich an Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls und ist den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen (siehe Anlage 2).

(3) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(4) Der/dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin, der/die den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin/dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die fristgerechte Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin/den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin/den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein und muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen sein.

(7) Wird eine Hausarbeit mit nicht ausreichend bewertet, besteht die Möglichkeit einer befristeten Nachbesserung. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

(8) Im Falle des Nichtbestehens ist die letztmalige Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Hausarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§27 Projektarbeiten

(1) Mit einer Projektarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine empirische Fragestellung aus dem Fachgebiet eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere die theoretische Aufbereitung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur, die Planung und Durchführung des Projektes respektive von empirischen Untersuchungen, deren wissenschaftliche Auswertung bzw. Evaluation sowie eine Berichterlegung de lege artis.

(2) Die Prüfungsleistung bei einer Projektarbeit besteht in der schriftlichen wissenschaftlichen Berichterlegung der Projektarbeit. Hierfür ist ein Zeitraum von ca. 2 Wochen vorgesehen.

(3) Eine Projektarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien kenntlich gemacht ist.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer/die Prüferin, der/die den Ausgabezeitpunkt der Projektarbeit dokumentiert.

(5) Die wissenschaftliche Berichterlegung der Projektarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin/dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die fristgerechte Abgabe dieser Prüfungsleistung ist durch die Prüferin/den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Projektarbeit durch die Prüferin/den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; eine schriftliche Begründung kann vom Studierenden nur unmittelbar nach Bekanntgabe der Bewertung verlangt werden.

(7) Wird eine Projektarbeit nicht positiv bewertet, besteht die Möglichkeit einer befristeten Nachbesserung. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

(8) Im Falle des Nichtbestehens ist die letztmalige Wiederholung von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Projektarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 28 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.

(3) Die Studierenden müssen vor Übernahme der Bachelor-Arbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Institut für Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt durchgeführt werden, absolvieren. Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

(4) Die Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (siehe Anlage 3) und 30 weitere Credits aus dem 2. Studienjahr erfolgreich abgelegt worden sind.

(5) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin, einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person betreut. Diese/dieser ist Erstgutachterin/Erstgutachter der Bachelorarbeit. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Durchführbarkeit der Bachelorarbeit sicherzustellen.

(6) Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.

(7) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuerin über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die/der Studierende hat die Möglichkeit, eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter vorzuschlagen.

(8) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die/der Studierende ein Thema und eine Betreuung erhält.

(9) Die Bachelorarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und in Absprache mit einem professoralen Mitglied angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem/er Prüfer/in gemäß Absatz 4 gestellt werden, der/die dann als Betreuer/in fungiert. Eine/ein externe/r Fachvertreter/in mit Prüfungsberechtigung aus einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe Universität kann bei ihrem/seinem Einverständnis auf schriftlichen Antrag des Studierenden durch

den zuständigen Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin/Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellt werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in Absprache mit den Gutachtern und Einwilligung durch den Studierenden in englischer Sprache abzufassen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierende/der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der/des Studierenden beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die Studierende/der Studierende dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt und die/der Betreuer/in ihre/seine Zustimmung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit gibt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger als 6 Wochen, kann die Studierende/der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten; es gilt § 19 Abs. 2. Krankheitsbedingte Gründe sind durch ein ärztliches und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(15) In der Bachelorarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihren/er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung eingereicht wurde.

(16) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin/des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Mittelung der Note entsprechend § 30 Abs. 3 vorgenommen.

(17) Wenn eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, ist die Bachelorarbeit von einer dritten Gutachterin/einem dritten Gutachter zu bewerten, welche bzw. welcher von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt wird. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstgutachterin/des Erstgutachters, der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters und der dritten Gutachterin/dem dritten Gutachter gem. § 30 Abs. 3 gebildet. Die Bachelorarbeit ist nur bestanden, wenn der Notendurchschnitt 4,0 oder besser beträgt.

(18) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, so kann sie, wenn die Note gemäß § 30 „nicht ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhalten kann. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 12 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von die-

ser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 29 Berufsbezogenes Praktikum

(1) Im Verlauf des Bachelorstudiums leisten die Studierenden ein selbst gewähltes zwölfwöchiges ganztägiges berufsbezogenes Praktikum bzw. zwei selbst gewählte sechswöchige ganztägige Praktika unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation ab. Bei nicht ganztägiger Beschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.

(2) Eines der sechswöchigen Praktika kann in einer Forschungseinrichtung (z.B. Universität) abgeleistet werden.

(3) Praktikumsstellen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Eignung der Stellen für das Berufspraktikum ist an die Bedingung geknüpft, dass in der betreffenden Institution eine Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. ein Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologe oder eine Psychologin/ein Psychologe mit vergleichbarer Qualifikation tätig ist, die/der die praktisch-psychologische Tätigkeit beaufsichtigt. Sie/er stellt auch die Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums aus, die zusammen mit dem im Anschluss an das Praktikum zu erstellenden Tätigkeitsbericht vorzulegen ist. Der Tätigkeitsbericht sollte ca. zwei Seiten umfassen und enthält insbesondere Angaben zu: Aufgabenbereich und Arbeitsweise der betreffenden Einrichtung; Beschreibung der eigenen Tätigkeit und Evaluation: Diskussion der Relevanz des bisherigen Studiums für die Tätigkeit sowie der in der Einrichtung vorhandenen Voraussetzungen für wissenschaftlich begründete psychologische Tätigkeit.

(5) Die Praktikumsbescheinigung und der Tätigkeitsbericht werden nach Überprüfung durch den zuständigen und prüfungsberechtigten Hochschullehrers beim Prüfungsausschuss eingereicht.

(6) Eine Ableistung eines Teils der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland wird im Sinne einer Erhöhung der Berufschancen in der Regel anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

6. Abschnitt: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 30 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der/des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen/Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit ergibt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Bachelorarbeit erfolgt anhand der entsprechenden Credits.

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt.

(6) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Bachelorprüfung mit der Gesamtnote (1,0) bestanden wurde.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Anlage 2 vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.

(3) Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Studiengang vorgesehenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Hat die Studierende/der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden, erhält sie/er einen schriftlichen Bescheid durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder Modulteilprüfung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festzustellen.

(6) Über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Hat die/der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die/der Studierende aus dem Bache-

lorstudiengang Psychologie zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie/er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in der die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Creditpunkte aufgeführt sind und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Abschnitt: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung von nicht bestandenen Klausuren kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche der gleichen Modulprüfung an einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses absolviert werden.
- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 vorliegen. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, ist die/der Studierende verpflichtet, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (7) Im Falle von Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen.
- (8) Nach Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul ist ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul möglich. Die Prüfung im alternativen Wahlpflichtmodul stellt jedoch bereits eine Wiederholungsprüfung dar. Bei einem zweiten Nichtbestehen der Modulprüfung ist kein weiterer Wechsel mehr möglich.
- (9) Ist die Wiederholung einer Modulprüfung nicht mehr möglich, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die/der Studierende aus dem Studiengang Psychologie zu exmatrikulieren (§ 68 Abs.2 Nr. 6 HHG).

§ 33 Befristung der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bei einem Vollzeitstudium innerhalb einer Frist von längstens 10 Semestern zu absolvieren.
- (2) Die Frist für den Abschluss der Bachelorprüfung ist der/dem Studierenden auf schriftlichen Antrag zu verlängern, wenn die/der Studierende infolge triftiger Gründe nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung der Frist nach Abs.1 und weiterer in Ordnungen für die Studiengänge vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - durch erhebliche Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Johann Wolfgang Goethe Universität, der Studentenschaft oder des Studierendenwerks,

- durch länger andauernde Krankheit, eine Behinderung oder andere von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
- durch Schwangerschaft, Elternzeit oder durch die alleinige Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren oder einer/eines sonstigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner)

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die/der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Nachweise nach Satz 2 obliegen der/dem Studierenden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) die Frist nach § 32 Abs.1 überschritten ist, ohne dass die/der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 32 Abs. 2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 32 Abs. 2 stattgegeben wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, gilt § 31 Abs. 7 entsprechend.

8. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 35 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und auf Antrag der/des Studierenden mit einer Übertragung auch in englischer Sprache (Transcript of Records), auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit CP und den in ihnen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten von Prüfungen nach § 8 Abs. 9 können auf Antrag der/des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Bachelorprüfung. Freiwillig erbrachte benotete Studienleistungen und CP können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 36 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Studierende/der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades B.Sc. in Psychologie beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 37 Diploma-Supplement

Das Diploma-Supplement (siehe Muster Anhang 4) enthält Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und wird in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

9. Abschnitt: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 30 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der Studierenden/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein berichtigtes Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad B.Sc. in Psychologie mit einem Bescheid, der die Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Das Akteneinsichtsrecht ist an eine Frist von vier Wochen gebunden.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO).

§ 40 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und die Durchführung der Modulprüfungen gemäss Abschnitt 5 sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin/der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität den Widerspruchsbescheid. Der Wider-

spruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 41 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150 €.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in zwei Raten fällig, und zwar die erste Hälfte bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Hälfte bei der Zulassung der Bachelorarbeit.
- (3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42 Übergangsbestimmung; Wechsel in Bachelorstudiengänge

- (1) Für Studierende im Diplomstudiengang Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist innerhalb des ersten Studienjahres der Wechsel vom Diplomstudiengang in den Bachelorstudiengang auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Über die Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Alle anderen Fälle des Überganges auf den Bachelorstudiengang sind nach den Regelungen des § 22 der Ordnung vorzunehmen.

§ 43 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Der Diplomstudiengang Psychologie wird zum Wintersemester 2008/09 eingestellt. Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Psychologie begonnen haben, können ihr Studium nach der für sie geltenden Diplomprüfungsordnung fortsetzen. Die Diplomprüfung muss bis 30.09.2015 abgeschlossen sein.

Frankfurt am Main, den 24.09.2008

Prof. Dr. Helfried Moosbrugger
Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Anlage 1: Modulübersicht für das BSc-Studium in Psychologie an der JWG-Universität

Sem.									ECTS
1	<i>PsyBSc1:</i> Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und ihre Forschungsmethoden (Seminar) 8		<i>PsyBSc2:</i> Psycholog-ische Statistik: Grundlagen (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc2:</i> Psycholog-ische Statistik: Grundlagen (Praktikum) 4	<i>PsyBSc3:</i> Allgemeine Psychologie I (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc4:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc5:</i> Differentielle Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc6:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S1) WP 4	32
2	<i>PsyBSc7:</i> Psycholog-ische Statistik: Vertiefung (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc7:</i> Psycholog-ische Statistik: Vertiefung (Praktikum) 4	<i>PsyBSc8:</i> Empirisch-experimentelles Praktikum (Praktikum) 8		<i>PsyBSc3:</i> Allgemeine Psychologie I (Seminar) 4	<i>PsyBSc4:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc5:</i> Differentielle Psychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc6:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S2) WP 4	32
3	<i>PsyBSc9:</i> Angewandte Psychologie: Grundlagen (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc15:</i> Versuchspersonenstunden 1	<i>PsyBSc10:</i> Grundlagen der Diagnostik (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc10:</i> Grundlagen der Diagnostik (Praktikum) 4	<i>PsyBSc11:</i> Allgemeine Psychologie II (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc12:</i> Entwicklungspsychologie. (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc13:</i> Sozialpsychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc14:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S3) WP 4	29
4	<i>PsyBSc9:</i> Angewandte Psychologie: Grundlagen (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc9:</i> Angewandte Psychologie: Grundlagen (Vorlesung) 4		<i>PsyBSc16:</i> Diagnostische Verfahren in Anwendungsfeldern (Seminar) 4	<i>PsyBSc11:</i> Allgemeine Psychologie II (Seminar) 4	<i>PsyBSc12:</i> Entwicklungspsychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc13:</i> Sozialpsychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc14:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S4) WP 4	28
5	<i>PsyBSc17:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Seminar) WP 4	<i>PsyBSc18:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Seminar) WP 4	<i>PsyBSc19:</i> Peerteaching 4	<i>PsyBSc16:</i> Diagnostische Verfahren in Anwendungsfeldern (Seminar) 4		<i>PsyBSc20:</i> Berufsbezogenes Praktikum 15			31
6	<i>PsyBSc17:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Projektseminar) WP 4	<i>PsyBSc18:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Projektseminar) WP 4	<i>PsyBSc21:</i> Nichtpsychologisches Nebenfach 4	<i>PsyBSc21:</i> Nichtpsychologisches Nebenfach 4		<i>PsyBSc22:</i> Bachelorarbeit 12			28
								Summe	180

Notation: ECTS = Credit Points; WP = Wahlpflichtmodul (Insgesamt enthält der B.Sc.-Studiengang 22 Pflichtmodule, wobei innerhalb von 4 Pflichtmodulen Wahlmöglichkeiten bestehen, die als Wahlpflichtmodule bezeichnet werden).

Anlage 2: Modulbeschreibung B.Sc.-Studium in Psychologie an der JWGU-Universität

Voranmerkung: Die Modulbeschreibung beinhaltet 22 Pflichtmodule, wobei innerhalb von 4 Pflichtmodulen Wahlmöglichkeiten bestehen, die im Folgenden als Wahlpflichtmodule bezeichnet werden.

<i>PsyBSc1:</i>	Pflichtmodul Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und ihre Forschungsmethoden	27
<i>PsyBSc 2:</i>	Pflichtmodul Psychologische Statistik: Grundlagen	28
<i>PsyBSc 3:</i>	Pflichtmodul Allgemeine Psychologie I	29
<i>PsyBSc 4:</i>	Pflichtmodul Biologische Psychologie	30
<i>PsyBSc 5:</i>	Pflichtmodul Differentielle Psychologie	31
<i>PsyBSc 6:</i>	Wahlpflichtmodul Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (S1 und S2)	32
<i>PsyBSc 7:</i>	Pflichtmodul Psychologische Statistik: Vertiefung	33
<i>PsyBSc 8:</i>	Pflichtmodul Empirisch-experimentelles Praktikum	34
<i>PsyBSc 9:</i>	Pflichtmodul Angewandte Psychologie: Grundlagen	35
<i>PsyBSc 10:</i>	Pflichtmodul Grundlagen der Diagnostik	36
<i>PsyBSc 11:</i>	Pflichtmodul Allgemeine Psychologie II	37
<i>PsyBSc 12:</i>	Pflichtmodul Entwicklungspsychologie	38
<i>PsyBSc 13:</i>	Pflichtmodul Sozialpsychologie	39
<i>PsyBSc 14:</i>	Wahlpflichtmodul Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (S3 und S4)	40
<i>PsyBSc 15:</i>	Pflichtmodul Versuchspersonenstunden	41
<i>PsyBSc 16:</i>	Pflichtmodul Diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsfeldern	42
<i>PsyBSc 17:</i>	Wahlpflichtmodul Angewandte Psychologie: Vertiefung I	43
<i>PsyBSc 18:</i>	Wahlpflichtmodul Angewandte Psychologie: Vertiefung II	45
<i>PsyBSc 19:</i>	Pflichtmodul Peerteaching	47
<i>PsyBSc 20:</i>	Pflichtmodul Berufsbezogenes Praktikum	48
<i>PsyBSc 21:</i>	Pflichtmodul Nichtpsychologisches Nebenfach	49
<i>PsyBSc22:</i>	Pflichtmodul Bachelor-Arbeit	50

Bezeichnung	<i>PsyBScI: Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und ihre Forschungsmethoden</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Wintersemester angeboten
Lehrform	Orientierungsveranstaltung, Mentorenprogramm, Seminar
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Einführungswoche, an dem Mentorenprogramm und dem Seminar. Vertiefende Lektüre, Vorbereitung auf eine Klausur, 1 Semester mit ca. 240 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesem Modul erfolgt eine Einführung in die Psychologie als Wissenschaft, ihren einzelnen Teildisziplinen einschl. ihrer Zusammenhänge, insbesondere der Bezug zwischen den Grundlagen- und den Anwendungsfächern, ihre Geschichte sowie in ihre grundlegenden Forschungsmethoden. Weiterhin werden den Studierenden allgemeine Studiertechniken (Lesen, Lernen, Themenaufbereitung, (computer-gestütztes) Recherchieren, Hausarbeit, wissenschaftliche Kommunikation), sowie grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie an der Goethe-Universität (kennen lernen der Studien- und Prüfungsordnungen, der Einrichtungen an der Universität, z.B. Bibliotheken, am Fachbereich und am Institut für Psychologie) sowie Techniken des empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens (computergestützte Datenanalyse, Präsentation empirischer Untersuchungen) vermittelt.
Lernziele	Übersicht über die Psychologie als Wissenschaft sowie als Studienfach. Erwerb grundlegende Kompetenzen der Studierfähigkeit und des empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung beinhaltet eine Klausur im Umfang von in der Regel 90 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung,, dem Mentorenprogramm und dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiche Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc2: Psychologische Statistik: Grundlagen</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Wintersemester angeboten
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Praktikum (Teil II)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, vertiefende Lektüre zur Vorlesung und Vorbereitung der Klausur; regelmäßige Teilnahme am statistischen Praktikum sowie eigenständige Analyse von empirischen Datensätzen „de lege artis“; 1 Semester mit je 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Die Einweisung in die empirische Forschungsmethodik und die statistischen Verfahren werden als eine entscheidende Basisqualifikation und ein wichtiges Professionalisierungsmerkmal für den B.Sc. -Studiengang in Psychologie betrachtet. Psychologische Statistik führt in Modelle der Datenerhebung und Datenauswertung ein und vermittelt ebenso Theorien psychologischer Erkenntnisgewinnung einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen.
Lernziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der deskriptiven Statistik, der Stochastik, der Schätzproblematik, der Hypothesentestung und in ausgewählten Signifikanztests. Studierende lernen, empirische Daten statistisch zu analysieren und ihre Bedeutsamkeit hinsichtlich wissenschaftlicher Hypothesen abzuschätzen. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf der Basis grundlegender Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologischen Statistik mit den empirischen Fragestellungen in den Teildisziplinen der Psychologie kritisch auseinander zu setzen.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung beinhaltet eine Klausur zu den in der Vorlesung behandelten Themen im Umfang von 180 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Praktikum, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc3: Allgemeine Psychologie I</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Seminar (Teil II)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, Vertiefende Lektüre zur Vorlesung, Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Klausuren, 2 Semester jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Wahrnehmungspsychologie z.B. Grundlagen der Sinneswahrnehmung, Psychophysik, Objekt- und Raumwahrnehmung, Bewegungsperzeption, Wahrnehmung im sozialen Kontext; Kognitionspsychologie z.B. Repräsentation, Bewusstsein, Arbeitsgedächtnismodelle, Denken und Problemlösen, Kreativität, Sprachverarbeitung, Urteilen und Entscheiden, Vergleichende Kognitionsforschung.
Lernziele	Im Fach Allgemeine Psychologie I werden die wesentlichen Grundlagen der psychischen Grundfunktionen Wahrnehmung, Denken und Problemlösen (Kognition) sowie Kommunikation vermittelt. Schwerpunkte sind verschiedene Gesetzmäßigkeiten bei der Wahrnehmung (Psychophysik oder Objekt- und Musterwahrnehmung) und bei Denk- und Sprachprozessen (Bewusstseinsmodelle).
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung schließt mit einer Klausur zur Vorlesung im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab. Die zweite Modulteilprüfung schließt mit einer Klausur zum Seminar im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der beiden Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc4: Biologische Psychologie</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Seminar (Teil II)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, Vertiefende Lektüre zur Vorlesung. Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung zur mündlichen Prüfung. 2 Semester jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Theoretische Grundlagen, Aufgaben und Forschungsmethoden der Biologischen Psychologie, z.B. Zellbiologie; Genetik; Autonomes Nervensystem; Neuroendokrinologie; Zentralnervensystem; Allgemeine Sinnesphysiologie; Visuelles System; Auditorisches und Vestibulärsystem; Somato-viszerale Sensibilität; Nozizeption und Schmerz; Chemische Sinne; zentrale Motorik; Hirnlateralisation und Sprache; Entwicklung und Plastizität kognitiver Funktionen; Kognitive Neuropsychologie; Lernen und Gedächtnis; Molekulare Grundlagen von Lernen und Gedächtnis; neuronale Grundlagen von Emotion und Motivation.
Lernziele	Sichere Beherrschung von Methoden und dem Erwerb von Kenntnissen im Fach Biologische Psychologie.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur zur Vorlesung und dem Seminar im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CPinsgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc5: Differentielle Psychologie</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Seminar (Teil II)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, Vertiefende Lektüre zur Vorlesung, Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Abschlussklausur, 2 Semester jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Aufgaben und Untersuchungsmethoden der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, z.B. Überblick über Persönlichkeitstheorien (Psychoanalyse, Behaviorismus, Eigenschaftstheorien, Kognitive Theorien und evolutionspsychologische Ansätze), Überblick über Persönlichkeitsbereiche (z.B. Fähigkeiten, Temperament, Bedürfnisse und Motive, Erwartungs- und Bewältigungsstile, Werthaltungen, Selbstkonzept), genetische Faktoren und Umwelteinflüsse, Persönlichkeitsentwicklung und Geschlechtsunterschiede
Lernziele	Sichere Beherrschung von Methoden und Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur zu der Vorlesung und dem Seminar im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc6: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (S1 und S2)</i>
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Wahl von zwei Seminaren aus den drei Inhaltsfächern: Allgemeine Psychologie I, Biologische Psychologie und Differentielle Psychologie.
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den zwei Seminaren, Erbringung einer mündlichen Seminarleistung und/oder einer schriftlichen Übungsaufgabe in jedem der beiden Seminare, seminarbegleitende Lektüre, 2 Semester jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Neben dem Erwerb von Wissen und Kenntnissen über die Psychologie in den Vorlesungen zu drei psychologischen Inhaltsfächern soll in zwei Seminaren zu den drei Fächern dieses Wissen durch aktive Erarbeitung erweiternd vertieft werden.
Lernziele	Arbeitstechniken zur Recherche, Aufarbeitung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur vornehmlich aus dem englischsprachigen Bereich; Präsentationstechniken sowie Diskussion.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung beinhaltet das Anfertigen einer Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem einen gewählten Seminar. Die zweite Modulteilprüfung beinhaltet das Anfertigen einer zweiten Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem zweiten gewählten Seminar.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme in den zwei Seminaren, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen beider Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc7: Psychologische Statistik: Vertiefung</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Sommersemester angeboten
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Praktikum (Teil II)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, vertiefende Lektüre zur Vorlesung und Vorbereitung der Klausur; regelmäßige Teilnahme am statistischen Praktikum sowie eigenständige Analyse von empirischen Datensätzen „de lege artis“; 1 Semester mit je 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Das Modul vertieft die Basisqualifikationen in empirischer Forschungsmethodik und vermittelt Kenntnisse der Matrixalgebra, Allgemeines Lineares Modell, Prüfung allgemeiner linearer Hypothesen, Regressionsanalysen, Varianzanalysen.
Lernziele	Aufbauend auf grundlegenden Kenntnissen der Matrixalgebra und des Allgemeinen Linearen Modells lernen Studierende, allgemeine linearer Hypothesen zu prüfen und empirische Daten mittels Regressionsanalysen und Varianzanalysen zu analysieren. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf dieser Basis mit spezifischen empirischen Fragestellungen in den Teildisziplinen der Psychologie kritisch auseinander zu setzen.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel Pflichtmodul Psychologische Statistik: Grundlagen
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung beinhaltet eine Klausur zu den in der Vorlesung behandelten Themen im Umfang von 180 Minuten.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Praktikum, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc8: Empirisch-experimentelles Praktikum</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Sommersemester angeboten
Lehrform	Experimentelles Praktikum
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an Plenarsitzungen zur Theorie psychologischen Experimentierens sowie eigenständige Durchführung, Analyse und Berichtlegung von psychologischen Experimenten (Projekten); selbständige Erstellung eines Versuchsberichtes sowie eines wissenschaftlichen Posters zum durchgeführten Experiment (Projekt), vertiefende Lektüre und Vorbereitung auf die Klausur; 1 Semester mit ca. 240 Std. Arbeitsaufwand
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Die Lehrveranstaltung vermittelt Kenntnisse des experimentellen Konzeptes der Psychologie, der Versuchsplanung, der Stadien des psychologischen Experiments, der experimentellen Datenerhebung sowie der computerunterstützten statistischen Analyse und Präsentation von Ergebnissen.
Lernziele	Studierenden sollen Techniken zur (computergestützten) Recherche, Aufarbeitung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur erwerben. Sie sollen in der Lage sein, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen in Experimente zu überführen, diese durchzuführen und deren Daten auszuwerten und zu präsentieren.
Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel Pflichtmodul Psychologische Statistik: Grundlagen
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung beinhaltet eine Projektarbeit. In der zweiten Modulteilprüfung findet eine schriftliche Klausur von in der Regel 90 Minuten zu den Inhalten der Lehrveranstaltung statt.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme, Erbringung der Studienleistungen und erfolgreiches Bestehen beider Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc9: Angewandte Psychologie: Grundlagen</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den drei Vorlesungen, vertiefende Lektüre zu den Vorlesungen. Vorbereitung der drei Klausuren; 1 Semester pro Vorlesung; jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	In diesen drei Vorlesungen werden grundlegende Inhalte aus den psychologischen Anwendungsfächern „Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Klinische Psychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ vermittelt. Dabei geht es im Wesentlichen darum, in diesen Anwendungsfeldern die Kompetenz der Psychologie in den Bereichen „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ deutlich zu machen. Es soll einerseits vermittelt werden, dass die Anwendungsfächer der Psychologie substantiell auf den Grundlagenfächern aufbauen und diese in vielerlei Weise aufgreifen und fortführen, dass aber durch die Kontextspezifität und den Anwendungsbezug auch eigene Theorienbildung erforderlich ist. Darüber hinaus spielen in den Anwendungsfächern Instrumente und Verfahren eine zentrale Rolle, die in der Vorlesung ebenfalls angesprochen werden.
Lernziele	Grundkenntnisse in den psychologischen Anwendungsfächern, Kenntnis theoretischer Grundlagen und methodischer Voraussetzungen, Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in den unterschiedlichen Anwendungsfeldern sowie Möglichkeiten praktischer Anwendung.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet drei Modulteilprüfungen. Jede einzelne Modulteilprüfung schließt mit einer Klausur in jeder der drei Vorlesungen im Umfang von in der Regel 60 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen Vorlesungen, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der drei Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	6 SWS/ 12 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc10: Grundlagen der Diagnostik</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Wintersemester angeboten
Lehrform	Vorlesung (Teil 1: 2SWS/4CP) und Praktikum (Teil 2: 2SWS/4CP)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, vertiefende Lektüre zur Vorlesung; regelmäßige Teilnahme am Praktikum Testtheorie und Testkonstruktion; Fertigstellung einer schriftlichen Arbeit und eines mündlichen Vortrags im Praktikum, Vorbereitung der Klausuren, 1 Semester mit ca. 240 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Vorlesung „Grundlagen der Diagnostik“: z.B. Begriff der Diagnostik, Arten von Diagnostik, Psychometrische Grundlagen, Konstruktionsstrategien, Erhebungsstrategien und Methoden der Diagnostik, Klassifikation von Testverfahren, Intelligenz- und Leistungsdiagnostik, Persönlichkeitsdiagnostik, Anwendungen Praktikum: „Testtheorie und Testkonstruktion“: Grundlagen der Klassischen Testtheorie, Aufgabenkonstruktion, Itemanalyse, Reliabilität, Validität, Testeichung, Testprofile und Testbatterien, Item Response Theorie.
Lernziele	Erwerb von Kenntnissen in den Grundlagen der Diagnostik, Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Konstruktion und Beurteilung von Testverfahren.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung schließt mit einer Klausur zur Vorlesung im Umfang von in der Regel 90 Minuten und die zweite Modulteilprüfung mit einer Klausur zum Praktikum im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Praktikum, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der zwei Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBScII: Allgemeine Psychologie II</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Seminar (Teil II)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, Vertiefende Lektüre zur Vorlesung, Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Klausuren, 2 Semester jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Inhaltsbereiche dieses Faches sind z.B. Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion. Lernen bezieht sich auf Änderungen im Verhalten, die auf Erfahrung beruhen. Erfahrungen können gespeichert, erinnert und vergessen werden. Die dabei geltenden Prinzipien sind Inhalt der Gedächtnispsychologie. Die Motivationspsychologie beschäftigt sich mit der Initiierung und Aufrechterhaltung von Verhaltensweisen. Fragen der Emotionspsychologie sind u.a., wie Emotionen entstehen, welche Funktion sie erfüllen und wie sie sich im Verhalten äußern. Die Allgemeine Psychologie versucht die <i>allgemeinen</i> Prinzipien, d.h. die für möglichst viele Organismen geltenden Prinzipien, in diesen Verhaltenbereichen zu klären.
Lernziele	Sichere Beherrschung von Methoden und Erwerb von Kenntnissen im Fach Allgemeine Psychologie II.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung schließt mit einer Klausur zur Vorlesung im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab. Die zweite Modulteilprüfung schließt mit einer Klausur zum Seminar im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der beiden Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc12: Entwicklungspsychologie</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung und Seminar, die auf zwei Semester aufgeteilt werden.
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, Vertiefende Lektüre zur Vorlesung, Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Abschlussklausur, 2 Semester jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Theoretische Grundlagen, Aufgaben und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie. Allgemeine Charakteristik der lebenslangen Entwicklung vor allem für den Bereich der kognitiven Funktionen sowie sozial-emotionaler Merkmale. Differentielle Entwicklungsverläufe, vor allem für die Bereiche Denkentwicklung, Gedächtnisentwicklung, Sprachentwicklung, Entwicklung der Moral, Entwicklung des Bindungsverhaltens.
Lernziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie vom Standpunkt eines lebenslangen Entwicklungsgeschehens.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur zu der Vorlesung und dem Seminar im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar. Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiche Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc13: Sozialpsychologie</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Vorlesung (Teil I) und Seminar (Teil II)
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung, Vertiefende Lektüre zur Vorlesung, Regelmäßige Teilnahme am Seminar, seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar. Vorbereitung der Klausuren, 2 Semester jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Theoretische Grundlagen und Einordnung, Aufgaben und Forschungsmethoden der Sozialpsychologie; z.B. Verhalten von Individuen in sozialen Situationen, insbesondere Kognitionen, Attribution, Einstellungen, aggressives und prosoziales Verhalten. Intergruppenprozesse, insbesondere Vorurteile, Konflikte, Reduktion von Feindseligkeiten. Anwendungsaspekte vor allem im Bereich von Verhalten in Organisationen (z.B. Leistung, Führung, Kommunikation, Entscheidungen).
Lernziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der Sozialpsychologie. Studierende lernen, menschliches Denken, Fühlen und Verhalten als eingebettet in soziale Kontexte zu begreifen. In der Vorlesung wird den Studierenden ein Überblick über die Bandbreite sozialpsychologischer Theorien vermittelt, die durch Kleingruppenarbeit und Diskussionen vertieft werden. Im Seminar erarbeiten sich die Studierenden anhand eines inhaltlichen Schwerpunktes (z.B. Intergruppenbeziehungen, Vorurteile, Einstellungen) eine vertiefte Kenntnis sozialpsychologische Forschungsmethoden. Im Seminar lernen Studierende zudem Präsentations- und Moderationstechniken.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung schließt mit einer Klausur zur Vorlesung im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab. Die zweite Modulteilprüfung schließt mit einer Klausur zum Seminar im Umfang von in der Regel 90 Minuten ab.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der beiden Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc14: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (S3 und S4)</i>
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Wahl von zwei Seminaren aus den drei Inhaltsfächern: Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie.
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den zwei Seminaren, Erbringung einer mündlichen Seminarleistung und/oder einer schriftlichen Übungsaufgabe in jedem der beiden Seminare, seminarbegleitende Lektüre, 2 Semester jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Neben dem Erwerb von Wissen und Kenntnissen über die Psychologie in den Vorlesungen zu drei psychologischen Inhaltsfächern soll in zwei Seminaren zu den drei Fächern dieses Wissen durch aktive Erarbeitung erweiternd vertieft werden.
Lernziele	Arbeitstechniken zur Recherche, Aufarbeitung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur vornehmlich aus dem englischsprachigen Bereich; Präsentationstechniken sowie Diskussion.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung beinhaltet das Anfertigen einer Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem einen gewählten Seminar. Die zweite Modulteilprüfung beinhaltet das Anfertigen einer zweiten Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem zweiten gewählten Seminar.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme in den zwei Seminaren, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen beider Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc15: Versuchspersonenstunden</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul muss bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein und wird jedes Semester angeboten.
Lehrform	Erwerb von Versuchspersonenstunden in empirisch-psychologischen Untersuchungen
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	30 Stunden Teilnahme als Versuchsperson an empirisch-psychologischen Untersuchungen. Zehn Stunden sollen bereits im ersten Fachsemester absolviert werden.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Vertiefte Einsicht in den Aufbau und die Durchführung experimenteller Untersuchungen.
Lernziele	Überblick über die am Institut für Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität laufenden Forschungsarbeiten durch Versuchsteilnahme. Individuelle Erfahrung als Versuchsperson.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Die Ableistung von 30 Stunden als Versuchsperson an empirisch-psychologischen Untersuchungen muss nachgewiesen werden, indem dem Prüfungsamt die schriftliche Bestätigung des wissenschaftlichen Personals vorgelegt wird (dokumentierte Versuchspersonenstunden).
SWS insgesamt / CP insgesamt	----/ 1 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc16: Diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsfeldern</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Sommersemester.
Lehrform	Seminar
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, Durchführung von diagnostischen Verfahren wie Tests, Beobachtung und Interview; Erbringung einer mündlichen Seminarleistung und/oder einer schriftlichen Übungsaufgabe in jedem der beiden Seminare; seminarbegleitende Lektüre, 2 Semester jeweils ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Übersicht über Methoden und Erhebungsstrategien psychologischer Diagnostik in verschiedenen Kontexten, z.B. Testverfahren im Leistungs- und Persönlichkeitsbereich, Intelligenz- und Leistungstests, Persönlichkeitsfragebogen, Strukturierte und halbstrukturierte Verfahren, Interviewleitfaden, Methoden der Beobachtung, Zeichen- und Kategoriensysteme, Ratingverfahren, Beurteilungsfehler. Diese Lehrinhalte können auch in Bezug auf bestimmte Anwendungsfelder vermittelt werden.
Lernziele	Erwerb von Kenntnissen in diagnostischen Verfahren und ihrer Anwendung.
Teilnahmevoraussetzungen	Modul: Grundlagen der Diagnostik
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung beinhaltet das Anfertigen einer Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem einen Seminar. Die zweite Modulteilprüfung beinhaltet das Anfertigen einer zweiten Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem zweiten Seminar.
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Regelmäßige Teilnahme in den zwei Seminaren, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen beider Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	PsyBSc17: Angewandte Psychologie: Vertiefung I
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Wahl von einem Seminar und einem Projektseminar aus einem der drei Anwendungsfächer: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie. Seminar und Projektseminar müssen aus dem gleichen Anwendungsfach gewählt werden.
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar und dem Projektseminar. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines Vortrags in dem gewählten Seminar, seminar- und projektseminarbegleitende Lektüre, aktive Vorbereitung und Durchführung von praktischen Übungen und Erstellen von Protokollen und Kurzreferaten in dem gewählten Projektseminar; 2 Semester, jeweils ca. 120 Std. je Seminar/Projektseminar Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Arbeits- und Organisationspsychologie	Es werden personalpsychologisch relevante Fragestellungen aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie vertieft. Dazu gehören z.B. theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Personalpsychologie. Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in diesem Bereich sowie Möglichkeiten praktischer Anwendungen.
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Klinische Psychologie	Es werden Theorie und Praxis klinisch-psychologischer Basiskompetenzen vermittelt. Grundlegende Konzepte und Methoden der Gesprächsführung sowie Basisfertigkeiten für Aufbau und Gestaltung professioneller Beziehungen in Diagnose, Beratung, Intervention und Entwicklungsförderung werden erworben und praktisch geübt (klientenzentrierte Gesprächsführung, Problem- und Verhaltensanalysen sowie Übertragungs- und Gegenübertragungsanalysen). Im Mittelpunkt stehen Übungen, die Durchführung und Besprechung von Rollenspielen, und die Durchführung und Supervision von Unterrichtsprojekten.
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Pädagogische Psychologie	Es werden relevante Fragestellungen aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie vertieft. Diese beziehen sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologischen Handelns in pädagogischen Kontexten. Vermittelt werden Konzepte und Anwendungsprinzipien in den Bereichen pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation, Instruktion, Förderung, Erziehung und Beratung.
Lernziele	Je nach Wahl soll eines der drei berufsbefähigenden Kompetenzfelder: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie oder Pädagogische Psychologie in Hinblick auf „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ vertieft werden. Dieses Modul vermittelt praktische Kompetenzen und Qualifikationen, die auf das Berufsfeld des gewählten Anwendungsfach vorbereiten. Es werden Basiskompetenzen der Beratung und Intervention erworben.
Teilnahmevoraussetzungen	Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung beinhaltet das Anfertigen einer Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem gewählten Seminar. Die zweite Modulteilprüfung beinhaltet eine Projektarbeit im gewählten Projektseminar.
Voraussetzungen für die	Regelmäßige Teilnahme in dem gewählten Seminar und Projektseminar,

Vergabe der CP	Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der beiden Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	PsyBSc18: Angewandte Psychologie: Vertiefung II
Modulart	Wahlpflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das zweisemestrige Modul wird jedes akademische Jahr angeboten; Beginn ist jeweils das Wintersemester.
Lehrform	Wahl von einem zweiten Seminar und einem zweiten Projektseminar aus einem der im Modul Angewandte Psychologie: Vertiefung I nicht gewählten verbleibenden Anwendungsfächer (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie). Seminar und Projektseminar müssen aus dem gleichen Anwendungsfach gewählt werden.
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar und dem Projektseminar. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines Vortrags in dem gewählten Seminar, seminar- und projektseminarbegleitende Lektüre, aktive Vorbereitung und Durchführung von praktischen Übungen und Erstellen von Protokollen und Kurzreferaten in dem gewählten Projektseminar; 2 Semester, jeweils ca. 120 Std. je Seminar/Projektseminar Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Arbeits- und Organisationspsychologie	Es werden personalpsychologisch relevante Fragestellungen aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie vertieft. Dazu gehören z.B. theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Personalpsychologie. Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in diesem Bereich sowie Möglichkeiten praktischer Anwendungen.
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Klinische Psychologie	Es werden Theorie und Praxis klinisch-psychologischer Basiskompetenzen vermittelt. Grundlegende Konzepte und Methoden der Gesprächsführung sowie Basisfertigkeiten für Aufbau und Gestaltung professioneller Beziehungen in Diagnose, Beratung, Intervention und Entwicklungsförderung werden erworben und praktisch geübt (klientenzentrierte Gesprächsführung, Problem- und Verhaltensanalysen sowie Übertragungs- und Gegenübertragungsanalysen). Im Mittelpunkt stehen Übungen, die Durchführung und Besprechung von Rollenspielen, und die Durchführung und Supervision von Unterrichtsprojekten.
Lehrinhalte: Anwendungsfach: Pädagogische Psychologie	Es werden relevante Fragestellungen aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie vertieft. Diese beziehen sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologischen Handelns in pädagogischen Kontexten. Vermittelt werden Konzepte und Anwendungsprinzipien in den Bereichen pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation, Instruktion, Förderung, Erziehung und Beratung.
Lernziele	Je nach Wahl soll eines der drei berufsbefähigenden Kompetenzfelder: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie oder Pädagogische Psychologie in Hinblick auf „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ vertieft werden. Dieses Modul vermittelt praktische Kompetenzen und Qualifikationen, die auf das Berufsfeld des gewählten Anwendungsfach vorbereiten. Es werden Basiskompetenzen der Beratung und Intervention erworben.
Teilnahmevoraussetzungen	Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen
Modulprüfung	Das Modul beinhaltet zwei Modulteilprüfungen. Die eine Modulteilprüfung beinhaltet das Anfertigen einer Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem gewählten Seminar. Die zweite Modulteilprüfung beinhaltet eine Projektarbeit im gewählten Projektseminar.

Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme in dem Seminar und Projektseminar, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der beiden Modulteilprüfungen.
SWS insgesamt / CP insgesamt	4 SWS/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc19: Peerteaching</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird regelmäßig angeboten.
Lehrform	Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten unter Supervision.
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Selbststudium; Planung, Durchführung und Moderation von einzelnen Unterrichtseinheiten (Peerteachings) und erfolgreicher Evaluation durch den Supervisor, ca. 120 Std. Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Psychologiedidaktik; Präsentationstechniken; Unterrichtsevaluation
Lernziele	<p>"Docendo discimus." - Durch Lehren lernen wir.</p> <p>Verstärkung des Wissenserwerbs durch eigenes Lehren, Lernen und Arbeiten im Unterrichtsgeschehen. Praktische Übungen: Planung von Unterrichtseinheiten, Themenaufbereitung, Mündlicher Vortrag mit Präsentation und Moderation von Unterrichtseinheiten.</p>
Teilnahmevoraussetzungen	Es müssen mindestens 90 CP erfolgreich absolviert worden sein.
Modulprüfung	Die Modulabschlussprüfung beinhaltet eine Projektarbeit (schriftliche Berichterlegung des Projektes).
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Regelmäßige Teilnahme, Erbringung der Studienleistungen, erfolgreiches Bestehen der Modulabschlussprüfung.
SWS insgesamt / CP insgesamt	2 SWS/ 4 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc20: Berufsbezogenes Praktikum</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit.
Lehrform	-
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Zwölfwöchiges, ganztägiges berufsbezogenes Praktikum bzw. zwei Teilpraktika von jeweils sechs Wochen unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation in einer geeigneten Einrichtung unter Supervision eines zuständigen und prüfungsberechtigten Hochschullehrers
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Transfer der Inhalte des Bachelor-Studiums auf die Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen.
Lernziele	Berufsspezifische Erfahrungen und Qualifikationen.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Bescheinigung der anleitenden Psychologin/des anleitenden Psychologen über das Ableisten des Praktikums/der Praktika sowie Erstellen eines Praktikumsberichtes/zweier Berichte und Überprüfung durch den zuständigen prüfungsberechtigten Hochschullehrer
SWS insgesamt / CP insgesamt	----/ 15 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc21: Nichtpsychologisches Nebenfach</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul muss in einem Semester abgeschlossen werden.
Lehrform	Veranstaltungen (Teilmodule) im Umfang von insgesamt 8 CP aus nichtpsychologischen Fächern. Die Veranstaltungen können sich inhaltlich aufeinander beziehen. Es können aber auch unabhängige Teilmodule besucht werden. Die Ordnung regelt, welche Fächer gegenwärtig studiert werden können.
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Ca. 2 x 120 Stunden Arbeitsaufwand.
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Erweiterung psychologischer Grundkenntnisse durch das Studium von Nachbargebieten. Fähigkeit zur Einordnung der Psychologie und ihr Verhältnis zu den Nachbarwissenschaften; Fähigkeiten zum interdisziplinären Arbeiten.
Lernziele	Je nach Angebot bzw. Wahl werden zwei Module aus nichtpsychologischen Fächern besucht, die den Grundlagen- oder Anwendungsbereich der Psychologie sinnvoll erweitern und ergänzen. Beispiele sind die Erweiterung biopsychologischer Kenntnisse durch Nebenfachmodule in der Biologie oder Neurologie; Vertiefung von Kenntnissen aus der Arbeits- und Organisationspsychologie durch betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse oder Personalwirtschaft oder Vertiefung methodologischer Kenntnisse und Wissenschaftstheorie durch Nebenfachmodule in der Philosophie/Informatik.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulprüfung	Qualifizierte Leistungsnachweise nach Angebot der Fachbereiche.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Ist den jeweiligen Nebenfachregelungen zu entnehmen.
SW insgesamt / CP insgesamt	----/ 8 CP

Bezeichnung	<i>PsyBSc22: Bachelorarbeit</i>
Modulart	Pflichtmodul
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul muss innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein, kontinuierlich lt. Studienplan
Lehrform	-
Arbeitsaufwand / Studienleistungen	Bearbeitungszeit 12 Wochen mit jeweils ca. 30 Std. Arbeitsaufwand
Verwendbarkeit	B.Sc. Psychologie
Lehrinhalte	Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit. Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Planung, Durchführung und/oder Auswertung psychologischer Untersuchungen.
Lernziele	Angeleitete Bearbeitung einer psychologischen Fragestellung in einem Teilgebiet der Psychologie
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfungen des ersten Studienjahres (siehe Anlage 3) und weitere erfolgreiche 30 CP aus dem zweiten Studienjahr (siehe § 28 Abs. 3 und Abs. 4).
Modulprüfung	Die Bachelorarbeit wird von 2 Gutachterinnen/Gutachtern bewertet.
Voraussetzungen für die Vergabe der CP	Fristgerechte Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit.
SWS insgesamt / CP insgesamt	----/ 12 CP

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan für ein B.Sc.-Studium in Psychologie an der JWG-Universität, Frankfurt am Main

Der exemplarische Studienverlaufsplan zeigt auf, welche Lehrveranstaltungen die Studierenden im B.Sc.-Studiengang Psychologie an der JWG-Universität in den jeweiligen Semestern besuchen sollen (siehe auch Anlage 1 Modulübersicht). Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

- Im ersten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:
PsyBSc1 Modul: Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und ihre Forschungsmethoden (Seminar).
PsyBSc2 Modul: Psychologische Statistik: Grundlagen (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum).
PsyBSc3 Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil I Vorlesung).
PsyBSc4 Modul: Biologische Psychologie (Teil I Vorlesung/Seminar).
PsyBSc5 Modul: Differentielle Psychologie (Teil I Vorlesung).
PsyBSc6 Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Teil I S1 Seminar).
- Im zweiten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:
PsyBSc7 Modul: Psychologische Statistik: Vertiefung (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum).
PsyBSc8 Modul: Empirisch-experimentelles Praktikum (Experimentelles Praktikum).
PsyBSc3 Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil II Seminar).
PsyBSc4 Modul: Biologische Psychologie (Teil II Vorlesung/Seminar)
PsyBSc5 Modul: Differentielle Psychologie (Teil II Seminar).
PsyBSc6 Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Teil II S2 Seminar).
- Im dritten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:
PsyBSc9 Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen (Teil I Vorlesung).
PsyBSc10 Modul: Grundlagen der Diagnostik (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum).
PsyBSc11 Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil I Vorlesung).
PsyBSc12 Modul: Entwicklungspsychologie (Teil I Vorlesung/Seminar).
PsyBSc13 Modul: Sozialpsychologie (Teil I Vorlesung).
PsyBSc14 Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Teil I / S3 Seminar).
PsyBSc15 Modul: Versuchspersonenstunden (können auch in anderen Semestern geleistet werden).

4. Im vierten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:
PsyBSc9 Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen (Teil II + Teil III Vorlesung).
PsyBSc16 Modul: Diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsfeldern (Teil I Seminar).
PsyBSc11 Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil II Seminar).
PsyBSc12 Modul: Entwicklungspsychologie (Teil II Vorlesung/Seminar).
PsyBSc13 Modul: Sozialpsychologie (Teil II Seminar).
PsyBSc14 Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Teil II / S4 Seminar).
5. Im fünften Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:
PsyBSc17 Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Teil I Seminar).
PsyBSc18 Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Teil I Seminar).
PsyBSc19 Modul: Peerteaching
PsyBSc16 Modul: Diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsfeldern (Teil II Seminar).
PsyBSc20 Modul: Berufsbezogenes Praktikum
6. Im sechsten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen:
PsyBSc17 Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Teil II Projektseminar).
PsyBSc18 Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Teil II Projektseminar).
PsyBSc21 Modul: Nichtpsychologisches Nebenfach (Teil I + Teil II)
PsyBSc22 Modul: Bachelorarbeit

Anlage 4: Muster Diploma-Supplement im B.Sc.-Studium in Psychologie an der JWG-Universität, Frankfurt am Main

Diploma-Supplement

1. ANGABEN ZUR INHABERIN/ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname/Vorname

1.2 Geburtsdatum,- ort, -land

1.3 Matrikelnummer der/des Studierenden

2. ANGABEN ZUT QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

Psychologie

2.3 Verleihende Institution

J.W. Goethe-Universität Frankfurt

Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, an der der Studiengang durchgeführt wurde

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/den Prüfungen verwendete Sprachen

Deutsch (teilweise englisch)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Hochschulabschluß; berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre Vollzeitstudium (180 Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Erworben werden sowohl basale inhaltbezogene wie grundlegende methodische Kenntnisse im Fach Psychologie mit Orientierung an internationalen Standards sowie deren Anwendung auf einige psychologische Handlungsfelder. Die Absolventen/innen haben psychologisch praktische Kenntnisse und Qualifikationen mit dem B.Sc. erworben, die sie befähigen in unterschiedlichen psychologischen Praxisfeldern (Diagnostizieren, Beraten, Evaluieren und Fördern) selbstständig und nach den Regeln des Fachs psychologische Tätigkeiten auszuführen. Ferner qualifiziert der Studienabschluss B.Sc. für die Aufnahme eines Masterstudiums (M.Sc.).

Das Studienprogramm dauert drei Jahre. Den Schwerpunkt des ersten Studienjahrs bilden neben der Einführung ins Fach Psychologie, das Erarbeiten der Kenntnisse und der damit verknüpften Fertigkeiten in den psychologischen Inhaltsfächern Allgemeine Psychologie I, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie. Dabei soll eines dieser Inhaltsfächer als Wahlpflichtmodul breiter studiert werden. Zudem werden im ersten Studienjahr basale methodologische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben (basale Kenntnisse zum empirischen Arbeiten).

Im zweiten Studienjahr werden Kenntnisse und Fertigkeiten in den drei psychologischen Inhaltsfächern Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie sowie Sozialpsychologie erworben. Erneut soll eines der drei Inhaltsfächer des zweiten Studienjahrs als Wahlpflichtmodul vertiefend studiert werden. Gleichzeitig liegen im zweiten Studienjahr die Anfänge einer berufsorientierten Studiausbildung, insoweit Grundlagen der Diagnostik vermittelt wie auch in anwendungsbezogenen Vorlesungen Einblicke in Anwendungsfächer gegeben werden, die im Bachelorstudiengang zu studieren sind, nämlich Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie sowie Pädagogische Psychologie.

Im dritten Studienjahr wird die Vermittlung von anwendungsbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten weitergeführt; wobei auch ein insgesamt 12 Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren und eine dreimonatige Bachelorarbeit zu erstellen ist. Zudem soll über das psychologische Wissen hinausgehend ein Zusatzfach studiert werden.

Während in den Vorlesungen der ersten drei Studienjahre ein Überblick über größere psychologische Bereiche gegeben werden, werden in Seminaren und durch ein Peerteaching die Studierenden angeleitet, Stoffgebiete unter Anleitung aufzuarbeiten, zu strukturieren, zu präsentieren und zu diskutieren.

Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Zeugnis bzw. das Transcripts of Records.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema (siehe Abschnitt 6, B.Sc.-Prüfungsordnung) verwendet. Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel LN (für Leistungsnachweis) vermerkt.

4.5 Referenzsystem

Sobald eine Kohortengröße von 3 Studienjahren erreicht ist, wird außerdem ein Notenreferenzsystem mitgeteilt, die mit dem Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) arbeitet.

4.6 Gesamtnote

Basierend auf sämtlichen Prüfungsleistungen und der Note der B.Sc. Arbeit wird die Gesamtnote berechnet.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zu M. Sc.- Studiengängen

5.2 Beruflicher Abschluss

Der B.Sc. Psychologie berechtigt zu Tätigkeiten im Bereich der Psychologie, die eher Routinecharakter haben.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

z.B. zu zusätzlichen erworbenen Leistungen

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www.uni-frankfurt.de/>

Zum Institut für Psychologie der J. W. Goethe Universität: <http://www.psychologie.uni-frankfurt.de/>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma-Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Urkunde über die Verleihung des B.Sc.- Grades vom

Zeugnis vom

Transcript of Records vom

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main